

Fünfte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 16. Dezember 2019 (Jg. 48 Nr. 20 S. 231) folgende Ordnung zur Änderung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung für der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 14 S. 218), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung vom 1. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 3 S. 25), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Betreuer*innen können unbeschadet des Absatzes 2 die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder die wahlberechtigten habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sein. Wechselt ein*e nach Satz 1 bestellte*r Betreuer*in während des Promotionsverfahrens die Statusgruppe und bleibt Mitglied der Fakultät, darf sie*er mit Zustimmung der*des Doktorandin*Doktoranden die Betreuung vorbehaltlich des Absatzes 2 fortführen. War ein*e Betreuer*in vor dem Statusgruppenwechsel Juniorprofessor*in, ist die erfolgreiche Zwischenevaluation der Juniorprofessur Voraussetzung für die Fortführung der Betreuung nach Satz 2. Auch die bereits in Ruhestand versetzten oder emeritierten Professor*innen der Fakultät können als Betreuer*innen bestellt werden.“

2. Ziffer 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Prüfer*in und Gutachter*in müssen vorbehaltlich Satz 2 wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen, habilitiertes Mitglied der Fakultät oder Personen, die die Qualifikation gemäß Ziffer 6 Abs. 2 S. 3 und 4 besitzen, sein. Im Fall von Ziffer 6 Abs. 1 Satz 2 kann der*die Betreuer*in ebenfalls als Gutachter*in oder Prüfer*in bestellt werden. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät sein. Mindestens ein Mitglied muss wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen sein. Auch die bereits in den Ruhestand versetzten oder emeritierten Professor*innen der Fakultät können als Prüfer*in und Gutachter*in bestellt werden.“

3. Ziffer 8 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt ein vom Promotionsausschuss bestelltes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld, das Mitglied der Prüfungskommission, in der Regel Professor*in und nicht Betreuer*in der Dissertation ist.“

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Fünfte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 4. November 2020.

Bielefeld, den 18. Dezember 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer